

# Grundzüge des Insolvenzrechts

Dipl.-Kfm. Lutz Völker, LL.M.

# Grundzüge des Insolvenzrechts

<b>1.</b>	<b>Wesen, gesetzliche Grundlage und Insolvenzgründe.....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Eröffnung des Insolvenzverfahrens.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Insolvenzmasse und deren Verteilung .....</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung .....</b>	<b>9</b>

Dieses Skript wurde nur für Lehr- und Ausbildungszwecke erstellt.

© 1993/2017 Lutz Völker

Alle Rechte vorbehalten!

Jede Form der Vervielfältigung und der Verwendung zu Unterrichtszwecken bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verfassers.

Alle im Rahmen dieses Skriptes gemachten Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet. Trotzdem sind Fehler nicht völlig auszuschließen. Insofern wird jede Haftung ausgeschlossen.

<http://www.lutzvoelker.de/>

# 1. Wesen, gesetzliche Grundlage und Insolvenzgründe

Ein Insolvenzverfahren verfolgt das Ziel, **die Gläubiger eines Schuldners** in einem einheitlichen Verfahren **gemeinschaftlich zu befriedigen**, indem entweder das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös unter den Gläubiger verteilt wird oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung getroffen wird, um das Unternehmen zu erhalten (§ 1 InsO).

Gesetzliche Grundlage ist seit dem 1.1.1999 die **Insolvenzordnung** (InsO).<sup>1</sup>

Ein Insolvenzverfahren kann eröffnet werden über (§ 11 InsO):

- das Vermögen einer natürliche Person
- das Vermögen einer juristische Person
- das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (insbesondere OHG, KG, GbR, PartG)
- einen Nachlass.

Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nach § 16 InsO ein Eröffnungsgrund. Als **Eröffnungsgründe** kommen in Betracht:

- Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO (bei allen Schuldern)
- drohende Zahlungsunfähigkeit § 18 InsO (bei allen Schuldern)
- Überschuldung § 19 InsO (bei juristischen Personen und Gesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet, z.B. GmbH&Co. KG).

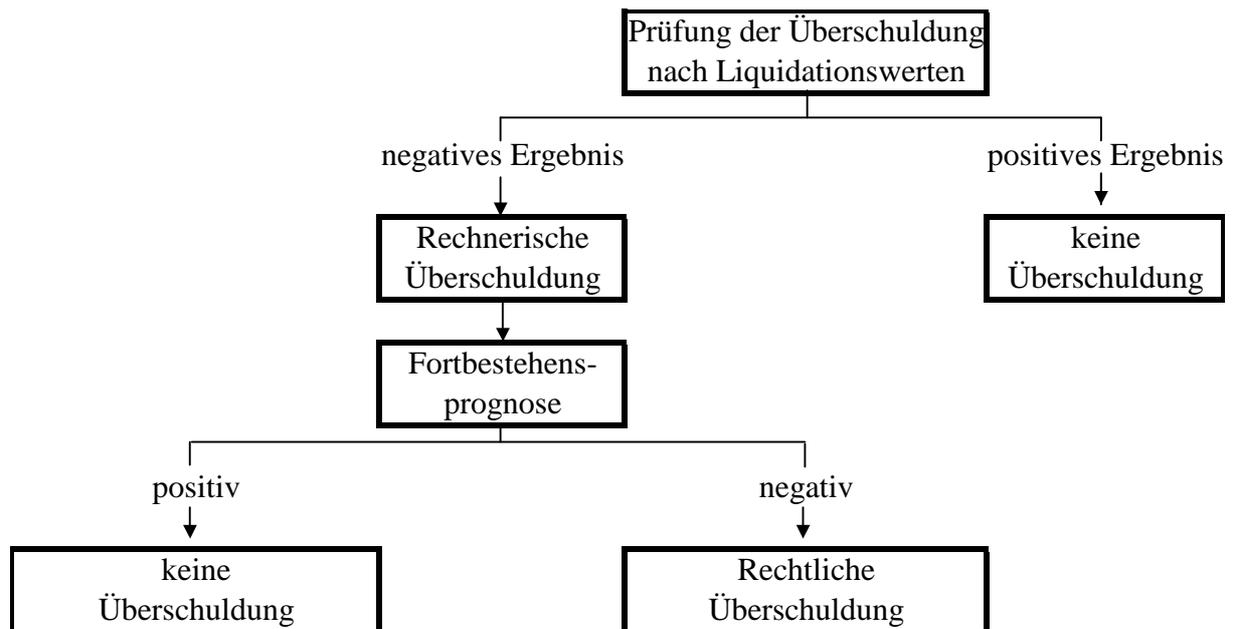
**Zahlungsunfähigkeit** liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere bei **Zahlungseinstellung** anzunehmen.

**Drohende Zahlungsunfähigkeit** liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Feststellung erfordert somit z.B. einen Finanzplan zur Prognose.

**Überschuldung** liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Dies gilt nicht, wenn die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. Die Überschuldung ist somit zweistufig zu prüfen:

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 05.10.1994, BGBl. I S. 2866.



Der Ausschluss der Insolvenzantragspflicht trotz Überschuldung bei positiver Fortbestehensprognose wurde mit Wirkung vom 18.10.2008 eingeführt.<sup>2</sup>

### Beispiel:

Für die Pech&Pleiten GmbH soll der Überschuldungsstatus überprüft werden. Nach Liquidationswerten ergeben sich 2.589 T€ an Anlagevermögen, 1.120 T€ an Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten in Höhe von 5.000 T€.

Es liegt eine rechnerische Überschuldung von 1.291 T€ vor. Damit ist eine Fortführungsprognose zu erstellen. Ist diese negativ, so liegt auch rechtliche Überschuldung vor. Ergibt sich eine positive Prognose, liegt keine Überschuldung vor.

## 2. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Zuständig für das Insolvenzverfahren ist das **Amtsgericht** am allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat (§§ 2, 3 InsO).

Ein Insolvenzverfahren wird nur auf **Antrag** eröffnet (§ 13 InsO). Der Antrag kann vom Gläubiger gestellt werden, wenn dieser seine Forderung und den Eröffnungsgrund (in Betracht kommt hier i.d.R. nur Zahlungsunfähigkeit) sowie ein rechtliches Interesse an der Eröffnung glaubhaft macht (§ 14 InsO).

<sup>2</sup> Finanzmarktstabilisierungsgesetze vom 17. 10. 2008, BGBl. I, S. 1982.

Bei drohender Zahlungsunfähigkeit kann nur der Schuldner die Eröffnung beantragen. Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen sind **verpflichtet**, spätestens nach 3 Wochen einen Insolvenzantrag zu stellen, wenn Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eintritt (§ 15a InsO).

Der Schuldner hat dem Insolvenzgericht die zur Entscheidung über das Insolvenzverfahren erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 InsO).

Bis zur Entscheidung über die Eröffnung kann das Insolvenzgericht nach § 21 InsO als **Sicherungsmaßnahmen** u.a. einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen und Verfügungsverbote oder -beschränkungen festlegen. Diese Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen (§ 23 InsO).

Als Entscheidung über den Insolvenzantrag kommen insbesondere eine Abweisung mangels Masse (§ 26 I InsO) oder ein Eröffnungsbeschluss (§ 27 InsO) in Betracht. Die Abweisung mangels Masse erfolgt, wenn das Vermögen die Kosten des Verfahrens voraussichtlich nicht deckt. Die Abweisung mangels Masse wird in ein vom Gericht geführtes Schuldnerverzeichnis („Schwarze Liste“) eingetragen (§ 26 II InsO).

Der im Internet<sup>3</sup> (§ 9 InsO) zu veröffentlichende (§ 30 InsO) **Eröffnungsbeschluss** enthält:

- die Benennung des Schuldners
- den Insolvenzverwalter
- die Stunde der Eröffnung
- die Forderungsanmeldefrist (§ 28 InsO)
- den Berichtstermin (§ 29 InsO)
- den Prüfungstermin (§ 29 InsO).

Der Eröffnungsbeschluss hat bedeutsame Auswirkungen. Die Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse geht nach § 80 I InsO auf den Insolvenzverwalter über **Verfügungen des Schuldners** über Gegenstände der Insolvenzmasse ab diesem Zeitpunkt sind **unwirksam** (§ 81 InsO). **Leistungen an den Schuldner** haben regelmäßig **keine befreiende Wirkung** (§ 82 InsO).

### **Beispiel:**

Der insolvente Schuldner Igor verkauft und übereignet nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Pkw, der ihm bereits bei Verfahrenseröffnung gehörte, den der Insolvenzverwalter aber noch nicht in Besitz genommen hatte, gegen Zahlung von 8.000 € an Kurth, der von der Verfahrenseröffnung nichts wusste. Das von Kurth übergebene Geld verliert Igor beim Pokern im Kasino.

---

<sup>3</sup> [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)

Da der Pkw nach § 35 InsO zur Insolvenzmasse gehört, ist seine Übereignung an Kurth nach § 81 I InsO unwirksam. Der Insolvenzverwalter kann somit den Pkw nach § 985 BGB von Kurth herausverlangen. Der Insolvenzverwalter muss dem Kurth auch nicht die gezahlten 8.000 € zurückzahlen, da diese nicht in die Insolvenzmasse gelangt sind. Kurth hat gegen Igor lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch aus dem nichterfüllten Kaufvertrag (nach § 311 a II, 275 I BGB) auf Schadensersatz. Bezüglich dieses Anspruchs ist Kurth auch kein Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO), so dass er sich nur an das insolvenzfreie Vermögen des Igor halten kann.

**Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** werden unwirksam bzw. sind **verboten** (§§ 88, 89 InsO).

Der Verwalter hat bei noch nicht erfüllten gegenseitigen Rechtsgeschäften ein **Wahlrecht zwischen Rücktritt und Erfüllung** (§ 103 InsO). Dienstverhältnisse können mit einer **Frist von maximal 3 Monaten** zum Monatsende **gekündigt** werden (§ 113 InsO).

### **3. Verfahrensablauf**

Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der **Verwalter** die **Aufgabe**, das Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen (§ 148 InsO), ein Gläubigerverzeichnis (§ 152 InsO) und eine Vermögensübersicht (§ 153 InsO) zu erstellen. Das Insolvenzgericht kann einen **Gläubigerausschuss** einsetzen (§ 67 InsO).

Im **Berichtstermin** hat der Verwalter die wirtschaftliche Lage und die Aussichten des Unternehmens sowie Erhaltungsmöglichkeiten darzustellen und Möglichkeiten für einen Insolvenzplan bezüglich ihrer Folgen für die Gläubiger darzulegen (§ 156 InsO). Die **Gläubigerversammlung** beschließt über Stilllegung oder Fortführung des Unternehmens und beauftragt erforderlichenfalls den Verwalter zur Ausarbeitung eines Insolvenzplans (§ 157 InsO). Die Gläubiger können auch einen anderen Verwalter wählen (§ 57 InsO).

Innerhalb der festgelegten Frist (§ 28 InsO) müssen die Gläubiger ihre **Forderungen** schriftlich beim Insolvenzverwalter **anmelden** (§ 174 InsO). Diese werden in eine Tabelle eingetragen (§ 175 InsO) und im Prüfungstermin nach Höhe und Bestand geprüft (§ 176 InsO). Eine bestrittene Forderung kann durch Feststellungsklage vor dem Amtsgericht geltend gemacht werden (§§ 179 ff. InsO).

Wenn keine abweichende Festlegung durch einen Insolvenzplan getroffen wird, so hat der Verwalter das **Vermögen** nach dem Berichtstermin zu **verwerten** (§ 159 InsO).

Die **Verteilung an die Gläubiger** erfolgt unter Zustimmung des Gläubigerausschusses (§§ 187 ff. InsO). Bei Beendigung der Verwertung erfolgt die **Schlussverteilung** (§ 196 InsO). Im Schlusstermin (§ 197 InsO) wird die Schlussrechnung erörtert und es können evtl. Einwendungen erhoben werden.

Das Insolvenzverfahren wird durch Beschluss des Insolvenzgerichtes aufgehoben (§ 200 InsO). Nicht vollständig befriedigte Gläubiger erhalten einen **Auszug aus der Tabelle**, der als vollstreckbarer Titel wirkt (§ 201 InsO).

Stellt sich im Laufe des Verfahrens die Masseunzulänglichkeit heraus, so ist das Verfahren mangels Masse einzustellen (§ 207 InsO).

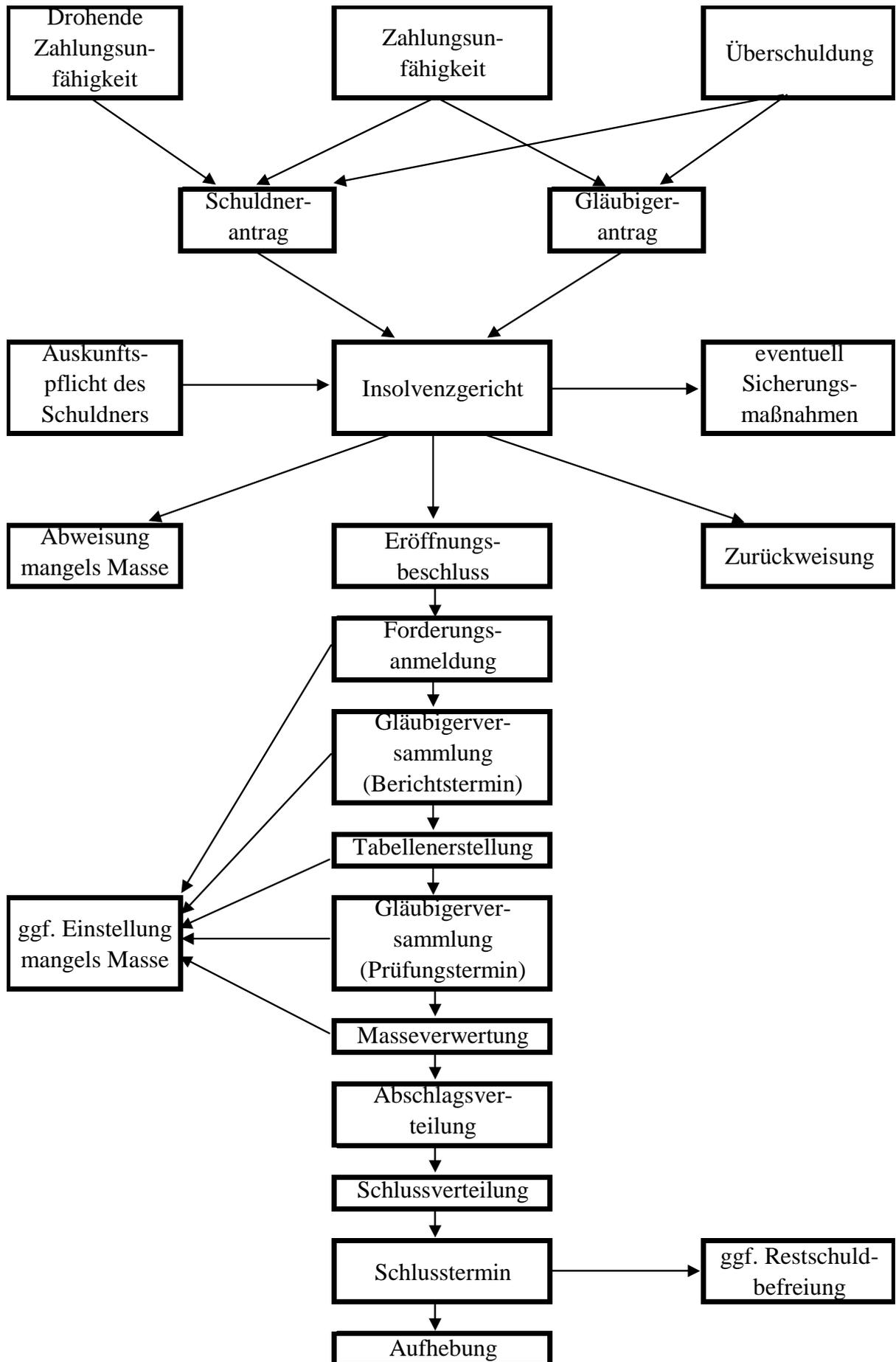
Den prinzipiellen Ablauf des Regelverfahrens zeigt die folgende Übersicht.

Die Gläubiger haben auch die Möglichkeit, das Verfahren abweichend nach einem **Insolvenzplan** (§§ 217 ff. InsO) abzuwickeln. Hiernach ist es **möglich**, die **Verwertung** der Masse und deren **Verteilung abweichend vom Gesetz** zu regeln. In Betracht kommen insbesondere eine Unternehmenssanierung unter Teilerlass und/oder Stundung von Forderungen, Liquidation oder übertragende Sanierung.

Zur Vorlage eines Insolvenzplans sind Schuldner und Insolvenzverwalter berechtigt (§ 218 InsO). Der Insolvenzplan besteht aus einem **darstellenden Teil**, der die getroffenen und zu treffenden Maßnahmen enthält sowie einen **gestaltenden Teil**, der festlegt, wie die Rechtstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll (§§ 220 ff. InsO).

In einem Erörterungs- und Abstimmungstermin werden der Plan und die Stimmrechte erörtert und über den Plan abgestimmt (§ 235 InsO). Der Plan ist angenommen, wenn in jeder abstimmungsberechtigten Gruppe (§ 222 InsO) die **Kopf- und die Summenmehrheit** erreicht wird (§ 244 InsO). Die Zustimmung einzelner Gruppen gilt als erteilt, wenn diese durch den Plan nicht schlechter gestellt werden als ohne Plan (§ 245 InsO). Weiterhin muss der **Schuldner** dem Plan **zustimmen** (§ 247 InsO).

Der bestätigte Plan wirkt **für und gegen alle Beteiligten** (§ 254 InsO) und gilt in Verbindung mit dem Tabellenauszug als **vollstreckbarer Titel** (§ 257 InsO). Mit der Bestätigung des Plans wird die Aufhebung des Verfahrens beschlossen (§ 258 InsO).



## 4. Insolvenzmasse und deren Verteilung

Die **Insolvenzmasse** umfasst das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens und das Vermögen, welches er während des Verfahrens erlangt (§§ 35, 36 InsO).

Die Masse kann noch verändert werden durch **Aufrechnungen** (§ 94 InsO) oder durch **Anfechtung** von gläubigerschädigenden Rechtshandlungen des Schuldners durch den Verwalter (§§ 129 ff. InsO).

Nicht zu den Gläubigern gehören diejenigen, die aufgrund von dinglichen oder persönlichen Rechten die **Aussonderung** von Gegenständen verlangen können (§ 47 InsO), z.B. Leasinggeber oder bei einfachem Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB).

Bei den Gläubigern sind folgende **Gruppen** zu unterscheiden:

- **absonderungsberechtigte Gläubiger** (Inhaber von Grundpfandrechten, Pfandrechten, Sicherungseigentümer usw. §§ 49 ff. InsO)
- **Massegläubiger** (Masseverbindlichkeiten sind Verfahrenskosten und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften des vorläufigen Verwalters oder Verwalters oder aus Dauerschuldverhältnissen ab Verfahrenseröffnung §§ 53 ff. InsO)
- sonstige persönliche Gläubiger (**Insolvenzgläubiger** § 38 InsO)
- **nachrangige Insolvenzgläubiger** (z.B. Zinsforderungen ab Eröffnung des Verfahrens, Geldstrafen, Ordnungsgelder etc., Forderung auf Rückgewähr kapitalersetzender Darlehen § 39 InsO).

Bei der **Vermögensverteilung** werden **zunächst die absonderungsberechtigten** Gläubiger berücksichtigt, indem der Verwertungserlös aus dem Absonderungsgut an diese zu zahlen ist. Zu beachten ist, dass nach der InsO der Verwalter das **Recht auf freihändige Verwertung beweglicher Sachen** hat, die sich in seinem Besitz befinden (§ 166 ff. InsO). Vom Veräußerungserlös ist eine **Kostenpauschale** in Höhe von 9% des Erlöses (§ 171 InsO) zugunsten der Insolvenzmasse einzubehalten.

Vom Resterlös werden zunächst die **Masseverbindlichkeiten** (§§ 53 ff. InsO) beglichen. Danach kommen die Insolvenzgläubiger gleichberechtigt zum Zuge. Ein eventuell noch verbleibender Erlös kommt den nachrangigen Insolvenzgläubigern zugute.

Die Ermittlung der Insolvenzquote ergibt sich aus folgendem Schema:

- Pfändbares Vermögen
- Aufrechnungen (§ 94 InsO)
  - Aussonderung (§ 47 InsO)
  - Absonderung (§§ 49 ff. InsO)
  - Masseverbindlichkeiten (§§ 53 ff. InsO)
- = Restmasse

$$\text{Quote} = \frac{\text{Restmasse}}{\text{Restverbindlichkeiten}} \times 100$$

**Beispiel:**

Über das Vermögen der Pech&Pleiten GmbH ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Wie hoch ist die Insolvenzquote, wenn folgende Daten bekannt sind:

Der Fuhrpark wurde für ein Darlehen in Höhe von 40.000 € an die SPK Irgendwo sicherungsübereignet. Der Insolvenzverwalter hat ihn nach §§ 166 ff. InsO verwertet.

Vermögen insgesamt:	2.500.000 €
darin enthalten:	
• unter EV gelieferte Waren	35.000 €
• Erlös des Fuhrparks	37.000 €
Verwertungskosten Fuhrpark (9%)	3.330 €
Verfahrenskosten	90.000 €
Löhne/Gehälter nach Eröffnung	30.000 €
Verbindlichkeiten	8.940.000 €
Ordnungsgelder	2.000 €

Vermögen	2.500.000 €
– Aussonderung EV (§ 47 InsO)	– 35.000 €
= Insolvenzmasse	2.465.000 €

Erlös Verwertung Fuhrpark	37.000 €
– Verwertungskosten (§ 171 InsO)	– 3.330 €
= Verbleiben	33.670 €

– an Sparkasse (§§ 50, 170 InsO)	– 33.670 €
= Masse	2.431.330 €
– Massekosten (§§ 53-55 InsO)	– 90.000 €
	– 30.000 €
= Restmasse	2.311.330 €

Verbindlichkeiten gesamt	8.940.000 €
– Erlöschen Verbindl. m. EV	– 35.000 €
– Erlöschen Verbindl. Sparkasse	– 33.670 €
= Gläubigerforderungen	8.871.330 €

Quote: 26,05 %

Die Ordnungsgelder werden nicht bezahlt, da sie nachrangig sind (§ 39 I Nr. 3 InsO).

## 5. Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung

Für Personen, die keine oder nur eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben, kommt ein vereinfachtes **Verbraucherinsolvenzverfahren** in Betracht (§§ 304 ff. InsO).

Ist der Schuldner im Insolvenzverfahren eine natürliche Person, so kann er nach §§ 286 ff. InsO eine **Restschuldbefreiung** erlangen. Voraussetzung dafür ist u.a., dass

- der Schuldner spätestens 2 Wochen nach dem Hinweis des Gerichts einen Antrag stellt,
- seine pfändbaren Bezüge für 6 Jahre<sup>4</sup> an einen Treuhänder abtritt, der diese an die Gläubiger auszahlt,
- kein Versagungsgrund vorliegt (§ 290 InsO, z.B. Insolvenzstraftat, vorsätzliche oder grob fahrlässige Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen, Verschwendung von Vermögen, verzögerte Insolvenzantrag usw.) und

<sup>4</sup> Seit dem 1.7.2014 kommt eine Restschuldbefreiung nach 3 Jahren in Betracht, wenn der Schuldner 35% der Schulden und die Verfahrenskosten begleichen kann bzw. nach 5 Jahren bei Begleichung der Verfahrenskosten.

- kein Versagungsgrund (§§ 296-298) während der Wohlverhaltensperiode vorliegt.

Die Restschuldbefreiung wirkt **nicht** auf Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und Geldstrafen usw. (§ 302 InsO).

## Beispielaufgaben

1. Wirtschaftliche Schwierigkeiten können zu Unternehmensinsolvenzen führen.
  - a) Welchen Zweck verfolgt das Insolvenzverfahren?
  - b) Nennen Sie die drei Insolvenzgründe.
  
2. Erläutern Sie, ob in den folgenden Fällen ein Insolvenzverfahren zu eröffnen ist!
  - a) In der Schlussbilanz einer GmbH ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 30.000 €. Der Geschäftsführer stellt auf Grund des daraufhin erstellten Status fest, dass die Schulden der Gesellschaft das Vermögen übersteigen. Ihre Rechnungen konnte die GmbH bisher immer begleichen.
  - b) Auch der Einzelhändler Herr Kaufmann muss konstatieren, dass seine Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweist. Seine Rechnungen und Bankverpflichtungen konnte er bisher stets pünktlich begleichen.
  - c) Die Meier Bau- und Sanierungsgesellschaft mbH weist ein Eigenkapital von 130.500 € aus und hat bisher alle ihre Rechnungen bezahlt. Ein Konkurrent im Bausektor beantragt beim zuständigen Gericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
  
3. Die Pleitgen GmbH befindet sich in der Krise. Der Geschäftsführer Paul Pleitgen überlegt, ob und wann Insolvenz anzumelden ist.
  - a) Müsste Pleitgen einen Insolvenzantrag stellen, wenn ein Insolvenzgrund vorliegt und wenn ja wann?
  - b) Beschreiben Sie, was Paul Pleitgen droht, wenn er die Insolvenz nicht oder zu spät anmeldet.
  
4. Die Geschäfte des im Handelsregister eingetragenen Einzelhändlers Peter Pech laufen seit mehreren Monaten sehr schlecht. Wegen der geringen Umsätze musste Herr Pech bei seinen Lieferanten mehrfach um Zahlungsaufschub bzw. Ratenzahlungen bitten.

Nachdem Herr Pech auf massives Drängen eines Lieferanten eine höhere Rechnung bezahlt, sperrt ihm die Hausbank das überzogene Geschäftskonto. Da Herr Pech auch über kein Bargeld mehr verfügt, kann er seine weiteren Zahlungsverpflichtungen nun nicht mehr erfüllen.

  - a) Prüfen Sie, ob bei Herrn Pech die Voraussetzungen für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.
  - b) Nennen Sie die Form, in der der Insolvenzantrag zu stellen wäre.
  - c) Geben Sie an, welches Gericht (sachlich und örtlich) für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Herrn Pech zuständig ist.

5. Ordnen Sie den Beispielen in der nachfolgenden Tabelle die Rechte nach der Insolvenzordnung zu (ankreuzen).

Recht:	Aussonde- rung	Absonde- rung	Massever- bindlichkeiten	Insolvenz- gläubiger	Nachrangige Gläubiger
a) fremdes Eigentum					
b) laufende Zinsen seit Verfahrensbeginn					
c) Löhne während des Verfahrens					
d) Gläubigerforderung: Hypo- thek auf ein Grundstück					
e) Forderungen aus Lieferung vor Verfahrenseröffnung					
f) gemietete oder gepachtete Gegenstände					
g) Gläubigerkosten durch die Verfahrensteilnahme					
h) sicherungsübereignete Maschine					

6. Der Fensterbauer Glas & Holz KG hat der Bauträgergesellschaft B. Trug GmbH Fenster im Wert von 10.000 € unter Eigentumsvorbehalt nach § 449 BGB gegen Rechnung geliefert. Diese wurden in ein Gebäude auf einem der GmbH gehörenden Grundstück eingebaut. Kurz danach meldet die GmbH Insolvenz an; die Fenster sind bisher nicht bezahlt worden.

Welche Rechte kann die Glas & Holz KG im Insolvenzverfahren geltend machen?

## Lösungshinweise

### Aufgabe 1

- a) Das Insolvenzverfahren verfolgt das Ziel, durch Vermögensverwertung oder Unternehmenssanierung die Gläubiger eines Schuldners in einem einheitlichen Verfahren gemeinschaftlich zu befriedigen. Dem redlichen Schuldner soll durch die Möglichkeit der Restschuldbefreiung der wirtschaftliche Neuanfang ermöglicht werden.
- b) • Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)  
• drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)  
• Überschuldung (§ 19 InsO)

### Aufgabe 2

- a) Für die GmbH als juristische Person ist die Überschuldung (§ 19 InsO) Insolvenzgrund. Dazu ist nach Feststellung der Überschuldung eine Fortführungsprognose zu erstellen. Ist diese positiv, liegt kein Insolvenzgrund vor (§ 19 (1) S. 2 InsO), ansonsten ist das Verfahren auf Antrag des Geschäftsführers, welcher dazu verpflichtet ist, zu eröffnen (§§ 13, 15a InsO).
- b) Für Einzelunternehmen ist nur Zahlungsunfähigkeit, nicht aber Überschuldung Insolvenzgrund (§ 17 InsO). Da kein Insolvenzgrund vorliegt, wird das Verfahren nicht eröffnet (§ 16 InsO).
- c) Die GmbH ist weder überschuldet noch zahlungsunfähig. Da kein Insolvenzgrund vorliegt, wird das Verfahren nicht eröffnet (§ 16 InsO).

### Aufgabe 3

- a) Drohende Zahlungsunfähigkeit ist kein zwingender Insolvenzgrund. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss der Insolvenzantrag spätestens innerhalb von drei Wochen durch den Geschäftsführer der GmbH gestellt werden (§ 15a (1) InsO).
- b) Ein Geschäftsführer, der eine Insolvenz zu spät oder gar nicht anmeldet, macht sich wegen Insolvenzverschleppung strafbar. Der Strafrahmen umfasst Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren (§ 15a (4) InsO).

### Aufgabe 4

- a) Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nach § 16 InsO das Vorliegen eines Eröffnungsgrundes. Gemäß § 17(1) InsO ist die Zahlungsunfähigkeit der allgemeine Eröffnungsgrund. Zahlungsunfähigkeit liegt gemäß § 17(1) S. 1 InsO dann vor, wenn der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Da Herr Pech über sein Geschäftskonto nicht mehr verfügen kann und auch kein Bargeld mehr hat, kann er seine Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen. Es liegt somit der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit vor.
- b) Gemäß § 13(1) S. 1 InsO wird das Insolvenzverfahren nur auf schriftlichen Antrag eröffnet.
- c) Herr Pech hat den Insolvenzantrag beim zuständigen Insolvenzgericht zu stellen. Beim Insolvenzgericht handelt es sich gemäß § 2 InsO um das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts. Für Herr Pech ist gemäß § 3(1) InsO das Insolvenzgericht örtlich zuständig, in dem sich sein allgemeiner Gerichtsstand bzw. der Mittelpunkt seiner selbständigen Tätigkeit befindet.

## Aufgabe 5

Recht:	Aussonde- rung	Absonde- rung	Massever- bindlichkeiten	Insolvenz- gläubiger	Nachrangige Gläubiger
a) fremdes Eigentum	X (§47 InsO)				
b) laufende Zinsen seit Verfahrensbeginn					X (§39 InsO)
c) Löhne während des Verfahrens			X (§55 InsO)		
d) Gläubigerforderung: Hypo- thek auf ein Grundstück		X (§49 InsO)			
e) Forderungen aus Lieferung vor Verfahrenseröffnung				X (§38 InsO)	
f) gemietete oder gepachtete Gegenstände	X (§47 InsO)				
g) Gläubigerkosten durch die Verfahrensteilnahme					X (§39 InsO)
h) sicherungsübereignete Maschine		X (§51 InsO)			

## Aufgabe 6

Die KG hätte bei Nichtbezahlung der Fenster einen Herausgabeanspruch nach § 47 InsO, wenn sie noch Eigentümerin der Fenster wäre. Durch den Einbau der Fenster ist die GmbH jedoch Eigentümerin der Fenster geworden (§§ 946, 94 BGB). Damit gehören die Fenster zur Insolvenzmasse (35 InsO). Die Glas & Holz KG hat somit lediglich das Recht, ihre Forderung als Insolvenzgläubigerin (§ 38 InsO) beim Insolvenzverwalter anzumelden.